

Satzung der Stadt Hilden über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsgrundschule“, in der „Verlässlichen Grundschule 8-1“ sowie bei „Silentien“ im Primarbereich

Satzung	Datum	Änderung	in Kraft getreten
Satzung der Stadt Hilden über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsgrundschule“, in der „Verlässlichen Grundschule 8-1“ sowie bei „Silentien“ im Primarbereich	13.06.07		01.08.2007

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2004 (GV NRW S. 92 ff), der §§ 1, 2, 4, 5, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechtes an den Euro vom 25.09.2001 (GV NRW 2001, S. 708) hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 13.06.2007 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der „Offenen Ganztagsgrundschule“, der „Verlässlichen Grundschule 8-1“ sowie „Silentien“ in Grundschulen der Stadt Hilden beschlossen:

I. Offene Ganztagsgrundschule im Primarbereich

§ 1 – Das Angebot

Die offene Ganztagsgrundschule im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) sowie bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote).

Der Zeitrahmen erstreckt sich, unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit, an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens jedoch bis 15.00 Uhr.

Die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagsgrundschule gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 2 - Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

1. An den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsgrundschule können grundsätzlich nur Kinder der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
2. Es werden nur so viele Kinder aufgenommen, wie freie Plätze an der jeweiligen Schule vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die/der jeweilige Schulleiterin/Schulleiter.
3. Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsgrundschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme bindet jedoch für die Dauer eines Schuljahres (1.8. - 31.7.).

§ 3 - Abmeldung, Ausschluss

1. Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von 4 Wochen zum 1. des darauf folgenden Monats möglich bei:
 - Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind,
 - Wechsel der Schule,

- längerfristige Erkrankung des Kindes (min. 4 Wochen) sowie
 - Arbeitslosigkeit eines Erziehungsberechtigten.
2. Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsgrundschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
- das Verhalten des Kindes einen weiteren Verbleib in der Maßnahme nicht zulässt,
 - das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - die Erziehungsberechtigten ihren Beitragszahlungen nicht nachkommen,
 - die erforderliche Zusammenarbeit zwischen der Schule und den Erziehungsberechtigten von letzteren verweigert wird, sowie
 - die Aufnahme auf unzutreffenden Angaben der Erziehungsberechtigten beruht.

§ 4 - Elternbeiträge, Fälligkeit

1. Beitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten des Kindes.
2. Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der offenen Ganztagsgrundschule. Sie besteht grundsätzlich für ein Schuljahr. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagsgrundschule, ist der Beitrag anteilig zu entrichten.
3. Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsgrundschule werden für das erste Kind monatlich folgende Elternbeiträge erhoben:

Bruttojahreseinkommen * Euro	Mtl. Elternbeitrag Euro
bis 12.271	0,00
12.272 – 24.542	25,00
24.543 – 36.813	55,00
36.814 – 49.084	80,00
49.084 – 61.355	100,00
über 61.355	150,00

* Unter Bruttojahreseinkommen ist das nach § 6 der Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Hilden definierte Einkommen zu verstehen. Wird kein Nachweis vorgelegt, ist der Beitrag nach der höchsten Einkommens-Kategorie fällig.

Das Familienjahreseinkommen ist durch Vorlage eines Einkommensteuerbescheides des Vorjahres bzw. einer Jahreseinkommenbescheinigung und der Lohn- oder Gehaltsabrechnung von Dezember des Vorjahres (auch bei geringfügigen Beschäftigungen), oder eines aktuellen Sozialhilfe- oder Arbeitslosengeld-/Arbeitslosenhilfebescheides nachzuweisen. Unterhaltsbezüge sind ebenfalls nachzuweisen.

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder, ein Betreuungsnetz oder die Offene Ganztagsgrundschule, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

4. Der Elternbeitrag ist nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig und zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.

§ 5 - Mittagsverpflegung

Für die Mittagsverpflegung wird zusätzlich ein Kostenbeitrag, welcher gesondert festgesetzt wird, erhoben.

II. Verlässliche Grundschule 8-1 im Primarbereich (VGS)

§ 6 - Das Angebot

Die VGS im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote).

Der Zeitrahmen erstreckt sich, unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit, an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, bei Bedarf auch länger. Abweichungen legt die Schulleitung fest.

Die außerunterrichtlichen Angebote der VGS gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 7 - Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

An den außerunterrichtlichen Angeboten der VGS können grundsätzlich nur Kinder der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.

Es werden nur so viele Kinder aufgenommen, wie freie Plätze an der jeweiligen Schule vorhanden sind. Eine Gruppe besteht aus mindestens 20 Kindern. Kleinere Gruppen werden der Offenen Ganztagschule angegliedert und dort wie eine VGS- Gruppe geführt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die/der jeweilige Schulleiterin/Schulleiter.

Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der VGS ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme bindet für die Dauer eines Schulhalbjahres.

§ 8 - Abmeldung, Ausschluss

Eine vorzeitige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist in begründeten Ausnahmefällen mit einer Frist von 4 Wochen zum 1. des darauffolgenden Monats möglich.

Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der VGS ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- *das Verhalten des Kindes einen weiteren Verbleib in der Maßnahme nicht zulässt,*
- *das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,*
- *die Erziehungsberechtigten ihren Beitragszahlungen nicht nachkommen,*
- *die erforderliche Zusammenarbeit zwischen der Schule und den Erziehungsberechtigten von letzteren verweigert wird, sowie*
- *die Aufnahme auf unzutreffenden Angaben der Erziehungsberechtigten beruht.*

§ 9 - Elternbeiträge, Fälligkeit

Beitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten des Kindes.

Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der VGS. Sie besteht grundsätzlich für ein Schuljahr. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die außerunterrichtlichen Angebote, ist der Beitrag anteilig zu entrichten.

Der Bürgermeister

Az.: III/51emJg

SV-Nr.: 51/200

Der Jahresbeitrag liegt bei 252,00 € und wird auf 12 Monate verteilt mit je 21,00 € entrichtet.

Ein Verzicht auf die Beitragszahlung ist analog der Regelungen zur Offenen Ganztagsschule möglich.

Der Elternbeitrag ist nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig und zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.

III. Silentien im Primarbereich

§ - 10 Das Angebot

Die Silentien bieten zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote).

Der Zeitrahmen wird von der Schulleitung festgelegt.

Diese außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 11 - Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

An den außerunterrichtlichen Angeboten der Silentien können grundsätzlich nur Kinder der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.

Es werden nur so viele Kinder aufgenommen, wie freie Plätze an der jeweiligen Schule vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die/der jeweilige Schulleiterin/Schulleiter.

Die Teilnahme an diesen außerunterrichtlichen Angeboten ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme bindet jedoch für die Dauer der Maßnahme.

§ 12 - Abmeldung, Ausschluss

Eine vorzeitige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von 4 Wochen zum 1. des darauf folgenden Monats möglich bei:

- *Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind,*
- *Wechsel der Schule,*
- *Erkrankung des Kindes*

Ein Kind kann von der Teilnahme an Silentien ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- *das Verhalten des Kindes einen weiteren Verbleib in der Maßnahme nicht zulässt,*
- *das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,*
- *die erforderliche Zusammenarbeit zwischen der Schule und den Erziehungsberechtigten von letzteren verweigert wird, sowie*
- *die Aufnahme auf unzutreffenden Angaben der Erziehungsberechtigten beruht.*

§ 13 - Elternbeiträge

Für Silentien werden keine Elternbeiträge erhoben.

§ 14 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2007 in Kraft.